

## Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Gemeinden Montavons  
in Angelegenheit der Gebäudesteuer.

### Hoher Landtag!

Der Landtag hat sich seit Einführung des Gebäude-Steuergesetzes vom 9. Februar 1882 wiederholt mit demselben beschäftigt, so in den Jahren 1883, 1885, 1886 und 1887 und insbesondere in der 13. Sitzung am 15. September 1883 die dringende Aufforderung an die h. Regierung gerichtet, ehestens eine den Verhältnissen des Landes entsprechende Abänderung dieses Gesetzes im Wege der Reichsgesetzgebung zu veranlassen. Es wurde bei den betreffenden Verhandlungen mehrfach darauf hingewiesen, wie das Gebäudesteuergesetz den eigenartigen Verhältnissen des Landes nicht genügend Rechnung trage und überhaupt schon in seinen Grundbestimmungen verfehlt sei.

Die Klagen über die außerordentlichen Härten dieses in seinen Grundbestimmungen vollständig auf die Dauer unhaltbaren Gesetzes werden, nachdem die Uebergangsperiode ihrem Ende entgegengeht und daher die für diese Periode vorgesehenen Milderungen immer schwächer und schwächer werden, und demnächst ganz aufhören und verschwinden, immer lauter und die Rufe nach Abänderung immer dringender und mächtiger.

Ein solcher Klageruf ist auch die Petition der Gemeinden Montavons.

In derselben wird darauf hingewiesen, daß die Gebäudesteuer für die Landbewohner, noch mehr aber für die Bergbewohner eine der drückendsten Steuern sei. Der Grundsatz, wie dieselbe bemessen werde, nämlich nach der Anzahl der Wohnbestandtheile sei ein sonderbarer. Nach dieser Bemessung bilde der großartige, prunkhafte Salon eines mehrfachen Millionärs kein größeres Steuerobjekt, als die kleine, armselige, aber höchst nothwendige Nebenkammer eines armen verschuldeten Bauers.

In Vorarlberg bestehe die gute Einrichtung, daß die Häuser im Verhältnis zu anderen Kronländern mehr Wohnbestandtheile haben, und daß hiedurch Sittlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit der Bevölkerung gefördert werde. So könne es kommen, daß ein Bauer hoch im Gebirge oben für sein ärmlich eingerichtetes Haus soviel Gebäudesteuer zu zahlen habe, als der Besitzer eines Palastes in der Stadt.

Es wird dann in der Petition nachgewiesen, daß die Steuer für die Bewohner der Alpenthäler noch viel drückender sei, da man wegen Benutzung der Maiensäße und Alpen genöthigt sei, in gewissen

Theilen des Jahres andere Gebäude zu beziehen, die einen Gebäude daher abwechselnd leer stehen, aber doch für alle Gebäude die Steuer gezahlt werden müsse, daher eine Doppelbesteuerung eintrete.

Ferner, daß viele Häuser des Thales das ganze Jahr unbewohnt bleiben und dennoch die Steuer hiefür zu entrichten sei.

Außerdem seien die meisten Häuser sehr ärmlich eingerichtet, ganz einfach gebaut, wegen ihrer Abgelegenheit von geringem Werthe, fortwährend von der Verwüstung durch Lawinen, Muthen, Wildbäche u. s. w. bedroht, und es erfordere daher die Gerechtigkeit die Herabsetzung der Steuer.

Was hier speziell vom Thale Montavon gesagt wird, gilt auch von den übrigen Theilen des Landes. Ueberall findet man auch die Häuser der Wenigbemittelten mit einer größeren Anzahl Wohnbestandtheile ausgestattet, überall findet man die bezügliche Bestrebung, fördernd für Sittlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und häuslichen Sinn einzustehen. Daß wir Vorarlberger dafür durch eine harte, keineswegs den Verhältnissen entsprechende Gebäudesteuer gleichsam gestraft werden, wo wir vielmehr Lob und Anerkennung zu verdienen glauben, will niemanden einleuchten.

Die Gebäudesteuer ist, wenn auch im Jahre 1882 mit neuem Anstriche versehen und auf einige Länder ausgedehnt wurde, die bis dahin in entschieden praktischeren und den Verhältnissen besser entsprechenden Weise hinsichtlich der Besteuerung der Gebäude zur Bestreitung der Staatsauslagen herangezogen wurden, in ihren grundsätzlichen Bestimmungen veraltet und ragt wie eine alte Ruine längstverschwundener Zeit herein in die Gegenwart, sich selbst verwundernd, daß überall neues Leben geweckt, neue Ideen zu Tage traten, Großes auf allen Gebieten geschaffen, nur sie selbst voll Mängel und Gebrechen, als morsches Bauwerk, die neugeschaffenen Gebilde bedrohend, in ihrem Bestande noch länger geduldet werde.

Während auf allen Gebieten unsere Zeit riesige Fortschritte gemacht hat, steht die österreichische Steuergesetzgebung noch ganz unentwegt auf dem Standpunkte der Steuergesetzgebung der absolutistischen Zeit und insbesondere die Gebäudesteuer auf dem Standpunkte der Steuergesetzgebung der 1820er Jahre. Es ist geradezu unbegreiflich, wie an solchen längst sich überlebten, ganz unhaltbar gewordenen Zuständen so zähe festgehalten werden kann.

Wie einfach wäre es, wenn die Steuer nach dem Werthe der Gebäude bemessen würde. Dann würde, was auch allein die richtige Grundlage der Steuerbemessung wäre, der am meisten belastet, der sich den größeren Luxus hinsichtlich seines Hauses erlauben darf, nämlich der Wohlhabende und Reiche, während jetzt das ganz einfache Haus des Minderbemittelten, das nur kleinere Wohnbestandtheile aber in ziemlicher Anzahl enthält, die er aber bei vorhandener zahlreicher Familie wohl braucht, ja ihm unentbehrlich sind, vielleicht stärker zur Steuer herangezogen wird, als das luxuriös aufgebaute und ausgestattete Haus des Reichen.

Auf Grund dieser Ausführungen wird erhoben der

### Antrag :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

1. Die Petition der Gemeinden von Montavon in Angelegenheit der Gebäudesteuer wird der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

2. Die hohe k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, ehestens eine den Verhältnissen des Landes und den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 im Wege der Reichsgesetzgebung zu veranlassen.

Bregenz, am 23. Oktober 1889.

**Johann Kohler,**  
Obmann.

**Martin Thurnher,**  
Berichterstatter.